

Hinweise zum Anzeige- und Lieferscheinverfahren bei direkter bodenbezogener Verwertung nach der Klärschlammverordnung vom 27.09.2017 in Hessen

(Stand 12/2017)

- I. Einleitung
- II. Melden von Voranzeigen, Stornos und Vollzugsmeldungen in POLARIS und in Papierform
- III. Umgang mit den Untersuchungsergebnissen für Klärschlamm und Boden im Rahmen der bodenbezogenen Verwertung nach AbfKlärV in Verbindung mit dem Anzeigeverfahren
- IV. Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften
- V. Ansprechpersonen für die Klärschlammverordnung bei den 16 Kreisverwaltungen

I. Einleitung

Diese überarbeiteten Hinweise betreffen das Anzeige- und Lieferscheinverfahren bei der direkten bodenbezogenen Klärschlammverwertung im Rahmen der neuen Klärschlammverordnung (AbfKlärV). Sie sollen den einheitlichen Ablauf des Lieferscheinverfahrens mit POLARIS oder in Papierform zwischen den Verwertern und den Landkreisbehörden ermöglichen.

Sie gelten für die bodenbezogene Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemischen und Klärschlammkomposten auf hessischen Flächen, d.h. gleichermaßen für die Landwirtschaft sowie den Garten- und Landschaftsbau. Voranzeigen und Lieferscheine sind in Hessen wie bisher bei den Kreisverwaltungen einzureichen, in deren Zuständigkeitsbereich die Aufbringungsflächen liegen. Klärschlammanalysen sowie Anträge von Anlagen < 1000 EW sind bei der Kreisverwaltung einzureichen, die für den Betriebssitz der Kläranlage zuständig ist. Die jeweiligen Ansprechpersonen sind der Tabelle am Ende zu entnehmen.

Sofern die Kläranlagenbetreiber einen Dritten mit dem Anzeige- und Lieferscheinverfahren sowie der Auf- oder Einbringung des Klärschlammes beauftragen, ist der betroffenen Kreisverwaltung eine Vollmacht in Kopie vorzulegen. Nach einer Kündigung eines Vertrages ist bei einem neuen Vertrag eine neue Vollmacht nachzuweisen.

II. Melden von Voranzeigen, Stornos und Vollzugsmeldungen in POLARIS und in Papierform

1. Es gibt keine xml-Schnittstelle für eine Datenübertragung aus eigenen Programmen nach POLARIS mehr.
2. Mit der Meldung von Vorgängen in POLARIS ist ein formloses Anschreiben an die zuständige Kreisverwaltung zu senden, in dem angekündigt wird, dass die dort aufgeführten Datensätze in POLARIS gemeldet worden sind. Die in der AbfKlärV genannten Fristen beginnen erst dann, wenn alle erforderlichen Unterlagen den Vollzugsbehörden, insbesondere Abschnitt III Punkte 1 und 2, vorliegen.
3. Die Voranzeigen sind spätestens drei Wochen vor Aufbringung einzureichen. Demnach kann 21 Tage, nachdem in POLARIS die Voranzeige gemeldet wurde **und** die ggf. erforderlichen Unterlagen bei den Behörden vorliegen, der Klärschlamm aufgebracht werden.
4. Dabei ist es egal, ob nach dieser Frist der Status der Voranzeige auf „freigegeben“ oder „angekündigt“ steht. Nicht aufgebracht werden darf, wenn der Voranzeige widersprochen wurde. Für Anträge auf eine individuelle Fristverkürzung sind wie bisher die betroffenen Kreisverwaltungen zuständig. Generelle Verkürzungen sind nicht vorgesehen.
5. Bei der Einreichung von Papiervoranzeigen und –vollzugsmeldungen haben die Formulare die Angaben aus den in der Anlage 3 genannten Dokumenten zu enthalten. In der Voranzeige ist der Tag anzugeben, an dem der Klärschlamm die Kläranlage verlässt. Änderungen des Datums und der Fläche sind den Vollzugsbehörden unverzüglich mitzuteilen. Empfehlung: Wird als Zeitpunkt ein Tag am Ende des geplanten Aufbringungszeitpunktes gewählt, kann der konkrete Aufbringungstag kurzfristig über POLARIS gemeldet werden. Die Voranzeigenfrist wird hiervon nicht tangiert.
6. Die unterschriebenen Lieferscheine sind spätestens drei Wochen nach Aufbringung der zuständigen Kreisverwaltung in Papierform vorzulegen.

III. Umgang mit den Untersuchungsergebnissen für Klärschlamm und Boden im Rahmen der bodenbezogenen Verwertung nach AbfKlärV in Verbindung mit dem Anzeigeverfahren

1. Kopien von Bodenanalysen sind bei neuen Proben, veränderten Flächengröße- oder –bewirtschaftung bei der für die Fläche zuständigen Kreisverwaltung einzureichen. Für eine geplante Aufbringung nach dem 03.04.2018 sind Analysen auch für PCB und B(a)P vorzulegen.
2. Alle Klärschlammuntersuchungsergebnisse sind spätestens vier Wochen nach dem Vorliegen bei der landwirtschaftlichen Fachbehörde der Kreisverwaltung einzureichen. Wird außerhessischer Klärschlamm auf hessischen Flächen aufgebracht, sind neben der Analyse im Lieferschein – sofern bereits vorhanden - die beiden vorhergehenden Analysen mit einzureichen (betrifft Analysen im Rahmen der AbfKlärV ab dem 03.10.2017)
3. Es wird die Möglichkeit für die Untersuchungsstellen geben, eine kostenlose Schnittstelle für die Übertragung von Boden- und Klärschlammanalysen direkt in POLARIS zu nutzen.
4. Grundsätzlich sind bei Kläranlagen < 750 t TS bodenbezogener Verwertung / Jahr alle 3 Monate Untersuchungen auf Nährstoffe und Schwermetalle durchzuführen. Die Voranzeige ist mit der aktuellsten Analyse anzumelden. Diese wird auch für die Vollzugsmeldung herangezogen, auch wenn zwischendurch ein neues Analyseergebnis vorliegt.
5. Bei größeren Anlagen mit einer bodenbezogenen Verwertung > 750 t TS / Jahr sind die Untersuchungen je angefangene 250 t TS, und damit chargenweise, durchzuführen. Das heißt, Voranzeigen und Lieferscheine müssen mit dem Untersuchungsergebnis der betreffenden Charge eingereicht werden.

6. Werden im Frühjahr und/oder Herbst Flüssig- und Trockenschlamm verwertet, kann bei Bedarf der individuelle Untersuchungszeitrahmen mit dem RP-Kassel vorab abgestimmt werden.
7. Bei Anlagen < 1000 EW ist eine Verlängerung bzw. Befreiung von Untersuchungspflichten möglich. Diese kann nach Erstuntersuchung aller Parameter nach AbfKlärV und Bewertung der Ergebnisse bis max. 4 Jahre für die Schwermetalle und Nährstoffe erfolgen. Für die org. Schadstoffe ggf. länger. Anträge hierzu sind bei den landwirtschaftlichen Fachbehörden der Kreisverwaltungen einzureichen.
8. Teichkläranlagen und Vererdungsanlagen haben bis auf weiteres bei geplanter bodenbezogener Verwertung im Rahmen des Lieferscheinverfahrens eine Analyse, die nicht älter als drei Monate ist, vorzulegen. Es wird allerdings empfohlen, in jährlichen bzw. regelmäßigen Abständen eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen, um einen Überblick über die Qualität des Klärschlammes und mögliche Belastungen zu erhalten.
9. Bodenanalysen auf Nährstoffe und Schwermetalle sind nach AbfKlärV zukünftig 10 Jahre gültig. Da im Rahmen der Düngeverordnung (DüV) die Bodennährstoffuntersuchungen alle 6 Jahre durchzuführen sind, wird analog der DüV in POLARIS nach Ablauf von 6 Jahren eine Fehlermeldung erzeugt.
10. Humusuntersuchungen sind in Hessen im Rahmen der AbfKlärV nicht verbindlich vorgeschrieben.

IV. Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften

Zusätzlich zu den nach Klärschlammverordnung erforderlichen Unterlagen (wie Lieferschein oder Untersuchungsberichte) muss jedem Abnehmer bei jeder Abgabe eine Warendeklaration nach Düngemittelverordnung (DüMV) überreicht werden.

Bitte beachten Sie, dass die Angaben im Rahmen der DüMV ggf. eine Untersuchung auf *weitere Nährstoff- oder Schwermetallparameter, als in Rahmen der AbfKlärV vorgeschrieben, notwendig machen.*

V. Ansprechpersonen für die Klärschlammverordnung bei den 16 Kreisverwaltungen

Kreis	Amt	E-Mail
Vogelsberg	Kreisausschuss des Vogelsbergkreises	klaus.weitzel@vogelsbergkreis.de
Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Stadt Darmstadt	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg	p.buettner@ladadi.de u.lepke@ladadi.de
Hersfeld Rotenburg	Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg	regina.jacob@hef-rof.de Reiner.Hollstein@hef-rof.de
Werra-Meißner	Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises	ursel.steinbach-heckmann@werra-meissner-kreis.de
Wetterau	Kreisausschuss des Wetteraukreises	alexander.hirth@wetteraukreis.de
Schwalm-Eder	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises	gerd.stahl@schwalm-eder-kreis.de angelika.homberger@schwalm-eder-kreis.de
Fulda	Kreisausschuss des Landkreises Fulda	landwirtschaft@landkreis-fulda.de werner.oertl@landkreis-fulda.de
Lahn-Dill-Kreis Gießen	Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises	jaqueline.kautz-gerten@lahn-dill-kreis.de Bernd.Kueth@lahn-dill-kreis.de poststelle-alr@lahn-dill-kreis.de
Main-Kinzig	Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	norbert.sachs@mkk.de Lena.Lamp@MKK.de
Bergstraße	Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße	anna.ludwig@kreis-bergstrasse.de Angelika.Meister@kreis-bergstrasse.de
Kassel Stadt Kassel	Kreisausschuss des Landkreises Kassel	nicoleta-modjesch@landkreiskassel.de lydia-schubert@landkreiskassel.de
Waldeck-Frankenberg	Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg	Friedrich.Weber@landkreis-waldeck-frankenberg.de manfred.malunat@landkreis-waldeck-frankenberg.de
Wiesbaden Stadt Rheingau-Taunus Limburg-Weilburg	Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg	s.gros@limburg-weilburg.de k.mehlen@limburg-weilburg.de
Marburg-Biedenkopf	Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf	knocht@marburg-biedenkopf.de truemnerk@marburg-biedenkopf.de
Odenwald	Kreisausschuss des Odenwaldkreises	k.hoelschke@odenwaldkreis.de d.fornoff@odenwaldkreis.de
Offenbach Stadt Hoch-Taunus Frankfurt Stadt Main-Taunus Offenbach Landkreis	Kreisausschuss des Hochtaunuskreises	thomas.jaeger@hochtaunuskreis.de

Kontakt:

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat 25

Vollzug der Klärschlammverordnung: Gabi Walper, Tel. 0561 / 106 4215; gabi.walper@rpks.hessen.de